Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 16.

(Nr. 10596.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 28. November 1904.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Lotterieverhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren vortragenden Rat im Finanzministerium und Vorgesetzten der Königlichen General-Lotteriedirektion Geheimen Ober-Finanzrat Dr. Georg Strutz und Allerhöchst Ihren vortragenden Rat im Auswärtigen Amte Wirklichen Legationsrat Arthur Zimmermann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Allerhöchst Ihren vortragenden Rat im Finanzministerium Ministerialrat Ernst Werner von Heyden,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag vereinbart haben:

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1905.

Artikel I.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird den Betrieb der Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie mit dem Ablaufe der im Frühjahr 1905 zur Abspielung gelangenden 258. Lotterie völlig einstellen.

Sie wird während der Dauer dieses Vertrags weder den Betrieb dieser Lotterie wieder aufnehmen, noch für Rechnung ihrer Staatskasse eine andere Lotterie errichten oder an einer solchen sich beteiligen.

Artikel II.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetz-Samml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, erlassen, auch während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel III.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiets Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel IV.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung wird während der Dauer dieses Vertrags den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geld- oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, sowie das Spielen in solchen Lotterien innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten. Ausgenommen von solcher Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin, sofern das Spielkapital 100 000 Mark (Einhunderttausend Mark) nicht übersteigt.

Sie wird insonderheit das der Stadt Rostock auf Grund des Erbvertrags vom 13. Mai 1788 zustehende Recht, im Falle der Einstellung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie ihrerseits eine eigene Lotterie zu veranstalten, bis zu dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkt in Wegfall bringen.

Artikel V.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiete von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung sie auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel VI.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ernennt ihrerseits einen Kommissarius, dem es obliegt, ihre Interessen gegenüber der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion wahrzunehmen und als Vermittelungsstelle zwischen letzterer und den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden zu dienen. Insbesondere wird der Kommissarius der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion wird bei der Annahme von Lotterieeinnehmern innerhalb des Mecklenburg-Schwerinschen Staatsgebiets tunlichst die Pächter und Kollekteure der bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie berücksichtigen und regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers für dieses Gebiet das Gutachten des von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu ernennenden Kommissarius einholen, diesem auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Die im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin angestellten Königlich Preußischen Lotterie-Einnehmer sollen Hoheitszeichen zur Bezeichnung ihres Dienstsitzes und ihrer Dienstgeschäfte innerhalb Mecklenburg-Schwerin nicht verwenden.

Artikel VII.

Als Gegenleistung gegen die in den Artikeln I bis VI von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung in zwei gleichen, am 1. Juli und 2. Januar jedes vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahrs fälligen Raten eine jährliche Rente von 400 000 Mark, in Worten: „Vierhunderttausend Mark“, die erste Rate am 1. Juli 1905.

Sofern und solange jedoch der Abschluß des jeweils letzten Rechnungsjahrs ergibt, daß im Durchschnitte der dessen Voranschlag zu Grunde liegenden Lotterien von den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin bestellten

Lotterieeinnehmern mehr Lose abgesetzt sind, als dem Verhältnisse der Rente von 400 000 Mark zu dem gesamten Jahresreinertrage der Preußischen Lotterieverwaltung entspricht, erhöht sich die Rente um die Hälfte des auf die über dieses Verhältnis hinaus von den genannten Einnehmern abgesetzten Lose anteilig entfallenden Reinertrags. Solche Rentenerhöhung wird von der Königlich Preußischen Regierung alsbald nach Feststellung an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung ausgekehrt werden.

Bei Berechnung dieser Rentenerhöhung werden auch solche Lose berücksichtigt, welche von den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin angestellten Lotterieeinnehmern außerhalb desselben abgesetzt werden, doch soll solche Rentenerhöhung erst zur Berechnung kommen — dann jedoch in vollem Umfange, — wenn die Zahl der Lose, welche zur Erreichung eines Überschusses über den festen Rentenbetrag von 400 000 Mark hinaus verkauft werden müssen, die Zahl 500 erreicht.

Der Vorgesetzte der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion wird dem Großherzoglich Mecklenburgischen Kommissarius alljährlich binnen drei Monaten nach Beendigung des Rechnungsjahrs der Königlich Preußischen Lotterieverwaltung einen Nachweis über diejenigen Verhältnisse zukommen lassen, aus denen sich der Anspruch oder Nichtanspruch der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung auf eine Rentenerhöhung beurteilen läßt.

Artikel VIII.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Zahl der Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion wird aber den im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin bestellten Einnehmern, soweit Lose hierzu verfügbar sind, diejenige Zahl von Losen überweisen, die sie sich für alle Klassen zweier aufeinander folgender Lotterien vor Feststellung des Spielplans der ersten dieser Lotterien fest zu übernehmen verpflichten.

Die Königlich Preußische Regierung wird Vorsorge treffen, daß in jeder Stadt des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin Gelegenheit zum Erwerbe der Lose der Königlich Preußischen Lotterie gegeben ist, auch der Entwicklung des Absatzes der Lotterielose im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin bereitwilligste Förderung zuteil werden lassen, daher den in Preußen und sonstigen Absatzgebieten angestellten Lotterieeinnehmern keine günstigeren Bedingungen der Anstellung und des Vertriebs der Lose und der Zahl der ihnen überwiesenen Lose zugestehen als den im Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin angestellten.

Artikel IX.

Die etwaige Gewährung einer Abfindung an die Pächter der bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landeslotterie für Aufgabe des Pachtverhältnisses vor Ablauf seiner vertragsmäßigen Dauer oder an die Stadt Rostock für den Verzicht auf die ihr nach dem Erbvertrage vom 13. Mai 1788 zustehenden Rechte liegt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung ob, ohne dieserhalb einen Entschädigungsanspruch an den Preußischen Staat erheben zu können.

Artikel X.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, von dem Augenblicke seines Inkrafttretens an, abgeschlossen; er gilt jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel XI.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, Lose für die 213. Königlich Preußische Klassenlotterie im Gebiete des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin schon vom 15. Mai 1905 ab zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, im Falle dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preußischen Regierung den Betrieb einer eigenen Staatslotterie wieder aufzunehmen beschließen sollte, schon von dem der am 30. Juni eintretenden Endschaft des Vertragsverhältnisses vorangehenden 15. Mai ab die hierzu nötigen Veranstaltungen zu treffen und mit dem Vertriebe der Lose zu beginnen.

Artikel XII.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden und der Austausch der Ratifikationsurkunden tunlichst bald erfolgen.

Dessen zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterschrieben und mit deren Insiegeln versehen worden.

So geschehen zu Berlin den achtundzwanzigsten November Eintausendneunhundertundvier.

(Siegel.) Ernst Werner v. Heyden.

(Siegel.) Georg Strutz.

(Siegel.) Arthur Zimmermann.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 28. November 1904.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtume Mecklenburg-Schwerin vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1. Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

2. Die Königlich Preußische Regierung wird für die Dauer des Vertrags den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie in eigener Verwaltung führen, also eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung derselben an Dritte nur im Einverständnisse mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung eintreten lassen.

3. Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung nur unter Vorbehalt der Zustimmung der Stadt Rostock sowie des verfassungsmäßigen Einverständnisses der Landstände ab, soweit dasselbe zu einzelnen Bestimmungen des Vertrags erforderlich ist.

4. Zu Artikel II: Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zur Ratifikation des Vertrags die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels II entsprechend glaubt ansehen zu können.

5. Die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung hat bis zum Schlusse des Jahres 1906 die Prämienkollekten des Münsterbauvereins

zu Freiburg im Breisgau zum Losevertrieb in ihrem Staatsgebiete zugelassen.

Die Königlich Preußische Regierung ist damit einverstanden, daß diese Zulassung durch die Bestimmung im Artikel IV Abs. 1 des Vertrags nicht berührt wird.

6. Zu Artikel III und VI: Hat die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung Bedenken gegen die Ernennung einer von der Königlich Preußischen Regierung als Einnehmer in Aussicht genommenen Persönlichkeit, so wird die Königlich Preußische Regierung solchen Bedenken tunlichst Rechnung tragen.

7. Zu Artikel V: Die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung sind darüber im Einverständnisse, daß unter »besonderen Steuern oder Abgaben« nur solche Steuern oder Abgaben zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Einnehmer, welches sie als solche beziehen, im weitergehenden Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde. Weiter sind die hohen Kontrahenten darüber im Einverständnisse, daß der von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zugesicherten Steuerfreiheit gleich zu achten ist die Übernahme der etwaigen Steuerleistung seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung.

8. Zu Artikel VII: Die Königlich Preußische Regierung und die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung befinden sich darüber im Einverständnisse, daß für die Berechnung der eventuellen Rentenerhöhung im ersten Vertragsjahr auch der Reinertrag derjenigen vor dem Inkrafttreten des Vertrags gespielten Klassen einer oder auch eventuell zweier Klassenlotterien heranzuziehen ist, welche für das Etatjahr der Königlich Preußischen Lotterieverwaltung in Betracht kommen, in welchem der Vertrag in Kraft tritt.

Sie sind sich ferner darüber einig, daß unter dem Reinertrage der Preußischen Lotterieverwaltung der rechnungsmäßige Überschuß der in der Rechnung der Preußischen Lotterieverwaltung nachgewiesenen Einnahmen über die dort nachgewiesenen Ausgaben zu verstehen ist, jedoch ohne Berücksichtigung der auf Grund des gegenwärtigen oder ähnlicher Verträge seitens der Königlich Preußischen Regierung als Gegenleistung für die Zulassung der Lose der Preußischen Klassenlotterie in außerpreußischen Staaten an letztere zu gewährenden Zahlungen.

Für den Fall, daß während dreier aufeinanderfolgender, in die Vertragsdauer fallender Preußischer Rechnungsjahre im Durchschnitte sämtlicher Klassen der den Voranschlägen dieser Jahre zu Grunde liegenden Lotterien von den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin

bestellten Lotterieeinnehmern zwar nicht mindestens 500, aber mindestens 400 Lose mehr abgesetzt sind, als dem Verhältnisse der Rente von 400 000 Mark zu dem gesamten Jahresreinertrage der Preußischen Lotterieverwaltung entspricht, erklärt sich die Königlich Preußische Regierung bereit, alsdann auf Verlangen der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung zwar nicht für die abgelaufenen, dagegen für die folgenden 3 Rechnungsjahre die Rente unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen im Artikel VII Absatz 2 und 3 des Vertrags und der vorstehenden Absätze dieser Ziffer des Schlußprotokolls entsprechend zu erhöhen.

9. Zu Artikel X: Die Königlich Preußische Regierung erkennt an, daß die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung an der Verlängerung des Vertrags in Rücksicht auf die Aufgabe der eigenen Landeslotterie ein lebhaftes Interesse hat, und nehmen daher die beiden hohen Kontrahenten in erster Linie eine Verlängerung des Vertrags eventuell auf einer nach den gemachten Erfahrungen modifizierten Grundlage in Aussicht, es sei denn, daß Preußen den Betrieb einer Lotterie für Rechnung der Staatskasse überhaupt einstellen sollte.

10. Die Ratifikation des Vertrags soll baldtunlichst herbeigeführt und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden in Berlin bewirkt werden.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten und der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin den acht und zwanzigsten November Eintausend Neunhundert und Vier.

Georg Strutz.
Ernst Werner v. Heyden.
Arthur Zimmermann.

(Nr. 10597.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 3. Dezember 1904.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz haben zum Zwecke einer Vereinbarung über die Lotterieverhältnisse zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrat Dr. Georg Strutz und Allerhöchst Ihren Wirklichen Legationsrat Arthur Zimmermann,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Allerhöchst Ihren Geheimen Regierungsrat Dr. Martin Selmer,

welche unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben.

Artikel I.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Mecklenburg-Strelitzschen Staatsgebiets Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel II.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags für Rechnung ihrer Staatskasse weder eine eigene Lotterie einzurichten noch an einer solchen sich zu beteiligen. Den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen sich die Veranstalter verpflichten, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staat, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird sie innerhalb ihres Staatsgebiets nur im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung gestatten. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege und für Zwecke der Wiederherstellung historischer Baudenkmäler innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz, sofern deren Spielkapitalien insgesamt 25 000 Mark — Fünfundzwanzig Tausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der im ersten Absatz bezeichneten Art, welche für das Preußische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preußischen Regierung zugelassen sind, wird die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung auf Wunsch der Königlich Preußischen in gleicher Weise auch innerhalb ihres Gebiets zulassen.

Artikel III.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des Preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetz-Samml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 15. Mai 1905 an erlassen und diese Strafbestimmungen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufheben noch abändern.

Artikel IV.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsgebiete von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung solche auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung oder einem Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel V.

Die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung wird der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und die ihr unterstellten Behörden und Beamten anhalten, allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt zu entsprechen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion beziehungsweise deren Vertreter werden regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers innerhalb des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatsgebiets das Gutachten der ihnen von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu bezeichnenden Behörde einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Die im Großherzogtume Mecklenburg-Strelitz angestellten Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer sollen Hoheitszeichen zur Bezeichnung ihres Dienstsitzes und ihrer Dienstgeschäfte innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz nicht verwenden.

Artikel VI.

Als Gegenleistung gegen die nach Ziffer I bis IV von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Staatskasse eine jährliche Rente von 67 000 Mark, in Worten „Siebenundsechzig Tausend Mark", in zwei gleichen am 1. Juli und 2. Januar jedes vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahrs fälligen Raten, die erste Rate am 1. Juli 1905.

Sollte in einem Rechnungsjahre der der Königlich Preußischen Staatskasse verbleibende Überschuß der Preußischen Lotterieverwaltung auf den Kopf der Bevölkerung des Preußischen Staatsgebiets eine höhere Einnahme darstellen als eine Rente von 67 000 Mark auf den Kopf der Bevölkerung des Mecklenburg-Strelitzschen Staatsgebiets, so ist die nach Abs. 1 zu zahlende Rente auf Verlangen der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung für das betreffende Rechnungsjahr nachträglich dergestalt zu erhöhen, daß der von ihr auf den Kopf der Bevölkerung des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz entfallende Betrag dem auf den Kopf der Preußischen Bevölkerung entfallenden Betrage des nach Abzug auch dieses Mehrbetrags der Rente der Preußischen Staatskasse noch verbleibenden Überschusses der Preußischen Lotterieverwaltung gleichkommt. Hierbei sind die bei der jeweils letzten Volkszählung ermittelten Ziffern der ortsanwesenden Bevölkerung zu Grunde zu legen.

Artikel VII.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Artikel VIII.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren, von seinem Inkrafttreten ab gerechnet, abgeschlossen; er gilt jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel IX.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, Lose für die 213. Königlich Preußische Klassenlotterie im Gebiete des Großherzogtums Mecklen-

burg-Strelitz schon vom 15. Mai 1905 ab zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, im Falle dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preußischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen einschließlich des Losevertriebs schon von dem dem Vertragsablaufe vorangehenden 15. Mai ab zu treffen beziehungsweise zu gestatten.

Artikel X.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den dritten Dezember Eintausend Neunhundert und Vier.

(Siegel.) Georg Strutz.
(Siegel.) Martin Selmer.
(Siegel.) Arthur Zimmermann.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 3. Dezember 1904.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und dem Großherzogtume Mecklenburg-Strelitz vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1. Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.
2. Die Königlich Preußische Regierung wird für die Dauer des Vertrags den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie in eigener Ver-

waltung führen, also eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung derselben an Dritte nur im Einverständnisse mit der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung eintreten lassen.

3. Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung nur unter Vorbehalt des verfassungsmäßigen Einverständnisses der Landstände ab, soweit dasselbe zu einzelnen Bestimmungen des Vertrags erforderlich ist.

4. Zu Artikel II: Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß die bei Abschluß des Vertrags für das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels II des Vertrags nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben.

5. Zu Artikel III: Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zur Ratifikation des Vertrags die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels III entsprechend glaubt ansehen zu können.

6. Zu Artikel I und V: Hat die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung Bedenken gegen die Ernennung einer von der Königlich Preußischen Regierung als Einnehmer in Aussicht genommenen Persönlichkeit, so wird die Königlich Preußische Regierung solchen Bedenken tunlichst Rechnung tragen.

7. Zu Artikel IV: Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß unter „besonderen Steuern und Abgaben" im Sinne des zweiten Absatzes nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den dritten Dezember Eintausend Neunhundert und Vier.

Georg Strutz. Dr. Martin Selmer. Arthur Zimmermann.

(Nr. 10598.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 7. Dezember 1904.

Zum Zwecke einer Vereinbarung über die Lotterieverhältnisse haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrat Dr. Georg Strutz und Allerhöchst Ihren Wirklichen Legationsrat Arthur Zimmermann,

der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck:

den Senator Hermann Eschenburg und den Senator Dr. Ferdinand Fehling,

welche unter dem Vorbehalte der Genehmigung nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen haben:

Artikel I.

Die Freie und Hansestadt Lübeck wird den Betrieb ihrer Staatslotterie mit dem Abschlusse der 13. Lotterie völlig einstellen.

Sie verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrags weder den Betrieb dieser Lotterie wieder aufzunehmen, noch für Rechnung ihrer Staatskasse eine andere Lotterie zu errichten oder an einer solchen sich zu beteiligen.

Artikel II.

Die Freie und Hansestadt Lübeck wird gegen das Spielen in von ihr nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des Preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetz-Samml. S. 255) vollständig übereinstimmen und als mit diesen übereinstimmend von der Königlich Preußischen Regierung anerkannt sind, mit Geltung spätestens vom 20. Mai 1905 ab erlassen.

Diese Bestimmungen dürfen während der Dauer dieses Vertrags nur mit Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung aufgehoben oder abgeändert werden.

Artikel III.

Die Freie und Hansestadt Lübeck räumt der Königlich Preußischen Regierung für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht ein, innerhalb des Lübeckischen Staatsgebiets Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Handlungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des Preußischen Staatsgebiets vorzunehmen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel IV.

Die Freie und Hansestadt Lübeck wird während der Dauer dieses Vertrags den Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geld- oder solcher Lotterien, bei denen an Stelle des Sachgewinns ein Geldbetrag gefordert werden kann, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate oder einer anderen Person, Korporation oder Vereinigung und zu welchem Zwecke auch immer veranstaltet werden, sowie das Spielen in solchen Lotterien innerhalb des Lübeckischen Staatsgebiets nur mit Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung gestatten.

Sie verpflichtet sich aber andererseits, derartige Lotterien, welche für das Preußische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preußischen Regierung zugelassen sind, auf Verlangen der letzteren in gleicher Weise auch innerhalb des Lübeckischen Staatsgebiets zuzulassen.

Artikel V.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat im Lübeckischen Staatsgebiete von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung sie auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe vom Lübeckischen Staate oder von einem Lübeckischen Kommunal- oder sonstigen Verband auferlegt werden.

Artikel VI.

Der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck wird alle ihm nachgeordneten Behörden anweisen, allen gesetzlich zulässigen Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion, des Vorgesetzten und der Organe derselben ungesäumt zu entsprechen, insbesondere auch den gedachten Königlich Preußischen Behörden und Beamten bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion beziehungsweise deren Vertreter werden regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers innerhalb des Lübeckischen Staatsgebiets das Gutachten der von dem Senate der Freien und Hansestadt Lübeck zu bezeichnenden Behörde einholen, dieser auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel VII.

Als Gegenleistung gegen die in den Artikeln I bis VI von der Freien und Hansestadt Lübeck übernommenen Verpflichtungen zahlt die Königlich Preußische Regierung an Lübeck eine feste jährliche Rente von 200 000 Mark, in Worten: Zweihunderttausend Mark, in zwei gleichen, am 1. Juli und 1. Januar jedes

vom 1. April bis 31. März laufenden Rechnungsjahrs fälligen Raten, die erste Rate am 1. Juli 1905.

Artikel VIII.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Zahl der Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den im Gebiete der Freien und Hansestadt Lübeck anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Artikel IX.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tage seines Inkrafttretens ab gerechnet, abgeschlossen; er gilt jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel X.

Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 1905 in Kraft.

Die Königlich Preußische Regierung ist aber berechtigt, im Gebiete der Freien und Hansestadt Lübeck Lose für die 213. Königlich Preußische Klassenlotterie schon vom 20. Mai 1905 ab zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Artikel XI.

Die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag in zwei Ausfertigungen unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Lübeck, am siebenten Dezember Eintausendneunhundertundvier.

(Siegel.) Georg Strutz.

(Siegel.) Arthur Zimmermann.

(Siegel.) Herm. Eschenburg.

(Siegel.) Ferdinand Fehling.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage vom 7. Dezember 1904.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Aufgabe der Lübeckischen Staatslotterie und Zulassung der Königlich Preußischen Klassenlotterie im Lübeckischen Staatsgebiete vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleichverbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

1. Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung für Rechnung ihrer Staatskasse etwa noch veranstalteten Geldlotterien.
2. Die Königlich Preußische Regierung schließt den Vertrag nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck nur unter derjenigen der Zustimmung der Lübeckischen Bürgerschaft.
3. Zu Artikel II: Die Königlich Preußische Regierung behält sich bis zur Ratifikation des Vertrags die Entschließung darüber vor, ob sie die von der Freien und Hansestadt Lübeck zu erlassende Lotteriestrafgesetzgebung als den Bestimmungen des Artikels II entsprechend glaubt ansehen zu können.
4. Zu Artikel IV: Die vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß die bei Abschluß des Vertrags für das Lübeckische Staatsgebiet bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels IV des Vertrags nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben, daß hiergegen die bisherige Zulassung der Staatslotterien dritter Staaten im Lübeckischen Staatsgebiete mit dem im Artikel II bezeichneten Zeitpunkt in Wegfall kommt.
5. Zu Artikel V: Die vertragschließenden Teile sind darüber im Einverständnisse, daß unter „besonderen Steuern oder Abgaben" im Sinne des zweiten Absatzes des Artikels V nur solche Steuern oder Abgaben

zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Bevollmächtigten und die Lübeckischen Bevollmächtigten je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Lübeck, am siebenten Dezember Eintausendneunhundertundvier.

Georg Strutz.
Arthur Zimmermann.
Herm. Eschenburg.
Ferdinand Fehling.

(Nr. 10599.) **Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin am 28. November 1904, zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz am 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck am 7. Dezember 1904 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge nebst dazu gehörigen Schlußprotokollen und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden. Vom 2. Mai 1905.**

Die vorstehend abgedruckten, zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin am 28. November 1904, zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz am 3. Dezember 1904, zwischen Preußen und Lübeck am 7. Dezember 1904 zur Regelung der Lotterieverhältnisse abgeschlossenen Staatsverträge sind nebst den dazu gehörigen Schlußprotokollen ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind am 26. April 1905 in Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 2. Mai 1905.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Gr. v. Bülow.

(Nr. 10600.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 28. April 1905.

Auf Grund der §§ 26, 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen in dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die im Bezirke des Amtsgerichts Frankfurt a. M. belegenen Bergwerke Petermann, Altkönig und Jacob

am 1. Juni 1905 beginnen soll.

Berlin, den 28. April 1905.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 6. März 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Ramscheid I zu Ramscheid im Kreise Schleiden durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 16 S. 87, ausgegeben am 6. April 1905;
2. der am 20. März 1905 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Drainagegenossenschaft zu Georgenburg im Kreise Insterburg vom 17. Februar 1896 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 16 S. 121, ausgegeben am 19. April 1905;
3. das am 22. März 1905 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Halbau im Kreise Sagan durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 17 S. 95, ausgegeben am 29. April 1905.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.